

8.6	Krisenmanagement für Stiftungen (Carolin Ahrendt)	748
8.7	Evaluation und Effektivitätskontrolle (Berit Sandberg)	763

9. Die Mitarbeiter einer Stiftung

9.1	Grundsätze der Aufbauorganisation einer Stiftung (Volker Thien)	779
9.2	Change Management für Stiftungen – Wenn interne Kommunikation Intervention braucht (Robert Wreschnio)	788
9.3	Ehrenamtliche Mitarbeit in der Stiftung (Hugbert Filmer)	796
9.4	Die Haftung der Stiftungsorgane (Stefan Friederich)	814
9.5	Das Arbeitsrecht für Stiftungsmitarbeiter (Ingo Fassmann)	827
9.6	Haftungsfragen bei der Insolvenz von Stiftung und GmbH (Andreas Richter)	832
9.7	Fort- und Weiterbildung im Stiftungsmanagement (Thomas Kreuzer)	847

10. Stiftungen im internationalen Kontext

10.1	Die Zukunft der Stiftungen im internationalen Kontext (Andreas Schlüter)	855
10.2	Zweckerfüllung und Einnahmenerzielung über nationale Grenzen (Veronika Hofmann)	865
10.3	Österreich – Stiftungsrecht mit dem Schwerpunkt Privatstiftung (Teresa Draxler)	874
10.4	Liechtenstein (Markus Wanger)	889
10.5	Schweiz – Neues aus dem Land der Stifter und Banker (Berno Schubiger)	903
10.6	Italien (Andrea Zoppini)	921
10.7	Frankreich (Rainer Sprengel)	930
10.8	Großbritannien (Richard Fries)	938
10.9	Stiftungsreform in Europa (Thomas von Hippel)	950
10.10	Das Stiftungswesen in den USA (Stefan Toepler)	977
10.11	Stiftungen im Islam (Franz Kogelmann / Astrid Meier / Johannes Pahlitzsch)	986

11. Stiftungen in der Praxis

11.1	Externes Stiftungsmanagement (Philipp Hof)	1005
11.2	Die Gemeinschaftsstiftung – Ein Bericht aus der Praxis (Thomas Reuther)	1013
11.3	Zielesetzung der Organisationsentwicklung und deren Umsetzung: das Beispiel der Stiftung Liebenau (Berthold Broll / Markus Nachbaur)	1021
11.4	Nihalis Schule (Anetta Kahane)	1032

12. Anhang A – Z für Stiftungen

12.1	Stiftungsaufsichtsbehörden der Länder (Bernhard Matzak)	1043
12.2	Interessenvertretungen, Initiativkreise (Bernhard Matzak)	1052
12.3	Forschung, Information, Dokumentation (Bernhard Matzak)	1056
12.4	Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen (Bernhard Matzak)	1061
12.5	Internationale Einrichtungen (Bernhard Matzak)	1064
12.6	Kirchliche Einrichtungen (Bernhard Matzak)	1068
12.7	Informationen im Internet: Stiftungsseiten, Stiftungsverzeichnisse, Recht (Bernhard Matzak)	1070

Bibliographie	1073
Autorenverzeichnis	1130
Stichwortverzeichnis	1145

Sonderdruck aus:

Rupert Graf Strachwitz / Florian Mercker (Hrsg.)

Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis

Handbuch für ein modernes Stiftungswesen



Duncker & Humblot · Berlin 2005

Inhaltsverzeichnis

Einführung 1

1. Stiftungswesen und Stiftungspolitik

1.1	Stiftungen als Organisationen der Zivilgesellschaft (Annette Zimmer)	9
1.2	Leitbilder stiften – Acht Versuche über Probleme und Perspektiven des Stiftungswesens (Frank Adloff)	22
1.3	Traditionen des deutschen Stiftungswesens – ein Überblick (Rupert Graf Strachwitz)	33
1.4	Stiften in Deutschland (Karsten Timmer)	46
1.5	Stiftungsfreiheit – Bedingungen eines Grundrechts auf Stiftung (Edzard Schmidt-Lortz)	55
1.6	Theorie der Besteuerung von Stiftungen (Christian Flämig)	66
1.7	Stiftungen in der Gesellschaft aus der Perspektive sozialwissenschaftlicher Statistik (Rainer Sprengel)	105

2. Stiftungsziele und Stiftungszwecke

2.1	Die Stiftung und ihre Idee (Rupert Graf Strachwitz)	123
2.2	Operative und fördernde Stiftungen (Frank Adloff)	135
2.3	Für das Leben lernen – Stiftungen als Triebkräfte der Erneuerung in Erziehung und Bildung (Robert Pich)	141
2.4	Die Förderung des Wohlfahrtswesens (Arne von Boettcher)	151
2.5	Förderung von Wissenschaft und Forschung (Hagen Hof / Marcus Beiner)	158
2.6	Die Förderung der Kultur als Stiftungszweck (Florian Mercker / Folke Peters)	176
2.7	Die Förderung von kirchlichen oder religiösen Zwecken (Marcus Nelles)	187

3. Stiftungsrecht

3.1	Die Grundzüge des Stiftungsrechts (Peter Lex)	205
3.2	Die selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts (Florian Mercker)	210
3.3	Die unselbständige, nichtrechtstfällige Stiftung (Nina Lorea Beckmann)	220
3.4	Treuhandrecht und Treuhänderische Stiftung (Petra A. Meyer)	228
3.5	Die Stiftungs-GmbH (Gabor Mues)	241
3.6	Stiftungen in Vereinsform (Claus Koss)	251
3.7	Die Auswirkungen des Vereinsrechts im Stiftungsrecht (Götz Fieher von Rotenhan)	257
3.8	Stiftungsgesetze der Bundesländer nach der Reform des Stiftungszivilrechts (Christoph Lucks)	269
3.9	Der Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes (Rainer Hüttemann / Peter Rawert)	281
3.10	Behandlung von Stiftungen in der Rechtsprechung (Gerhard Lingelbach)	298

4. Besondere Stiftungsformen

4.1	Überblick über die verschiedenen Stiftungsformen (Götz Fieher von Rotenhan)	307
4.2	Die Stiftung als Unternehmensengentümerin (Andreas Schlüter)	315
4.3	Die Familienstiftung (Florian Mercker)	328
4.4	Die Bürgerstiftung – ein Sonderfall? (Eva Maria Hinterhuber)	337
4.5	Die Bürgerstiftung in der Praxis – aus juristischer Sicht (Alexandra Schmied)	343
4.6	Stiftung kirchlichen Rechts (Claus Koss / Uwe Kolß)	351

10.5 Schweiz – Neues aus dem Land der Stifter und Banker. Eine Übersicht aus dem Blickwinkel der fördernden und operativen Stiftungen privaten Rechts

Von Benno Schubiger

Die Schweiz als ein klassisches Land der Stiftungen und als ein Zentrum internationaler Kapitalströme erlebt im Bereich des Dritten Sektors einige signifikante Veränderungen. Der Stiftungssektor selber erlebt dank einer aktuellen Änderung der Stiftungsgesetzgebung, dank Initiativen der Selbstregulierung innerhalb der Stiftungen und schliesslich dank verschiedener Forschungsprojekte eine interessante Phase des Aufbruchs. Diese Themenkreise sollen im Folgenden in eine Charakterisierung der schweizerischen Eigenheiten des Stiftungswesens einbettet werden, um dadurch dem Leser ein abgerundetes Gesamtbild zu ermöglichen.

„Stiftungsparadies Schweiz“ heisst der – durchaus auch ironisch gemeinte – Überbittel einer neuen Publikation über das Stiftungswesen in der Schweiz.¹ Tatsächlich hat die schweizerische Stiftungslandschaft auf der Grundlage des liberalen Stiftungsrechts von 1907 (welches 1912 in Kraft getreten ist und seither fast unverändert blieb) in den vergangenen neunzig Jahren eine überaus prosperierende Entwicklung erlebt.

Im Kontrast dazu ist hingegen festzustellen, dass die Stiftungen als Akteure innerhalb des Dritten Sektors kaum als fassbare Branche zur Kenntnis genommen werden, wie sie auch selber nur ansatzweise Branchenbewusstsein entwickeln.² Indiz dafür ist etwa der Umstand, dass erst seit 15 Jahren ein nationaler Stiftungsverband existiert. Ende 2004 vereinigte er gerade Mal 178 Stiftungen, was den nach wie vor tiefen Organisationsgrad der Schweizer Stiftungen zeigt.³ Über juristische oder organisatorische Fragestellungen hinaus waren bis in die jüngste Vergangenheit stiftungsrelevante Themen kaum Gegenstand von Fachliteratur, wie in der Schweiz auch kein Periodikum existiert, welches sich regelmässig mit stiftungsrechtlichen Themen beschäftigt.

¹ Egger (Hrsg.), *Stiftungsparadies Schweiz*.

² *Purtschert/v. Schunrbein/Beccarelli*, Länderstudie Schweiz, bieten auf S. 33 ff. einen guten Überblick über die Einschätzung und Selbsteinschätzung des Stiftungszweckes Schweiz.

³ 1990 gründete sich die AGES Arbeitsgemeinschaft gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, 2002 umbenannt in proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz.

tungsspezifischen Fragen beschäftigt. Untersuchungen, welche die Beschaffenheit des gesamten Stiftungsplatzes Schweiz und seine Leistungen systematisch erfassen und quantitativ und qualitativ darstellen, existieren keine.

Und so ist es kaum verwunderlich, dass die Stiftungen bloss beschränktes öffentliches Interesse finden. Bei der Neugründung grosser Vergabestiftungen, vor allem aber bei vermutetem Fehlverhalten einzelner Stiftungen oder wenn Börsenturbulenzen den Stiftungen Ertrageinbussen bescheren, wird der Stiftungsbereich Gegenstand eines – jeweils kurzlebigen – Medieninteresses. Fast macht es den Anschein, dass die Stiftungsbranche – traditionellerweise eine Domäne der Anwaltskanzleien und der Banken – die Kultur der Verschwiegenheit und Diskretion in diesen beiden Branchen auch bei sich verinnerlicht hätte.

Das Fehlen von repräsentativen Zahlen und Daten zum Stiftungswesen in der Schweiz führt auch dazu, dass nicht alle relevanten Fragen zu diesem Sektor innerhalb dieses Beitrags behandelt oder befriedigend beantwortet werden können.

Immerhin lassen einige Entwicklungen der jüngeren Zeit darauf schliessen, dass die gemeinnützig tätigen Stiftungen künftig vermehrt ihre Verantwortung gegenüber der Gesamtheit wahrnehmen: Der allgemeine Trend zu Kommunikation und zu Vernetzung lockt – gestützt durch eine Generationenablösung bei den Entscheidungsträgern – zunehmend Stiftungen aus ihrer Reserve. Sodann brachte die Revision der Stiftungsgesetzgebung auf Bundesebene im Zeitraum zwischen 2001 und 2004 eine willkommene Gelegenheit, die Strukturen und die Aufgaben des Stiftungswesens sowie seiner Rahmenbedingungen einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln. Schliesslich führte 2001 die Gründung eines zweiten, kleineren Vereins für den Sektor der Vergabestiftungen zu einer Intensivierung der Verbandsarbeit bei den spezifischen Fragen der fördernden Stiftungen.

Dass der Stiftungsplatz Schweiz sich im Umbruch befindet, belegt nicht nur die kürzlich erfolgte Revision der Gesetzgebung für die Stiftungen, sondern es zeigen dies auch einzelne äussere Indikatoren: In öffentlichen Tagungen, die sich nicht mehr nur an Stiftungen selber richten, wird ein modernes Stiftungsverständnis vermittelt. Und schliesslich entdecken auch Universitäten den Stiftungssektor als Feld für Forschung und Weiterbildung. Auf Grund von Forschungsarbeiten entstehen Publikationen, die sich jenseits von juristischen Themenkreisen mit den Kernaufgaben der klassischen Stiftungen auseinandersetzen.

Es sind verschiedene Faktoren, welche zur blühenden Schweizer Stiftungslandschaft in der heutigen Form geführt haben und die wir hier im Überblick darlegen möchten: Es sind das liberale Rechtsempfinden (festgelegt in einem einfachen Stiftungsgesetz), das föderalistische System der unbürokratisch agierenden Stiftungsaufsichten (welches dem jeweiligen Wirkungskreis der Stiftungen entsprechend lokale, kantonale oder gesamtgesellschaftliche Kontrollinstanzen zuweist), die Kontinuität der staatlichen und gesamtgesellschaftlichen Strukturen (dank anhaltender politischer Stabilität), die wirtschaftliche Prosperität des Landes (dank Verschonung vor Kriegen und anderen grossen Krisen), der Zuzug beträchtlicher ausländischer

Kapitalien (dank kontinuierlicher Rechtssicherheit, vorteilhafter Arbeitgeberbedingungen und einer leistungsfähigen Finanzindustrie).

Das Stiftungsrecht der Schweiz ist durch eine bescheidene Regelungsdichte gekennzeichnet und auf eine ausgeprägte Stifterfreiheit ausgerichtet, die erst bei Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit ihre Grenzen findet. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 80 bis 89 bis) definiert die Stiftung nur indirekt, indem es festhält: „Zur Einrichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck“. Für eine Stiftungsrückbildung bedarf es keiner Bewilligung, sondern nur eines Eintrags im Handelsregister.

Stifter können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Vermögen aus ihrem Rechtskreis ausscheiden und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten. Eine Stiftung ist demnach ein selbstständiges Zweckvermögen ohne Teilhaber. Eine Gründung ist unwiderruflich; eine Rückübertragung der Vermögenswerte an den Stifter ist nicht statthaft. Unselbständige Stiftungen sind möglich, aber eher selten.

Als materielle Grundlage einer Stiftung können Vermögenswerte wie Kapital, Immobilien, Kunstgegenstände und andere Wertsachen übertragen werden. Gesetzliche Vorschriften, wonach das Einlagekapital in einer vermünftigen Proportion zu dem zu erfüllenden Stiftungszweck stehen soll, existieren nicht. Dies hat dazu geführt, dass Geld suchende Stiftungen (*grant seeking foundations*) in der Schweiz zahlreicher sind als Geld vergabende Stiftungen (*grant making foundations*). Immerhin sind einige Aufsichtsbehörden dazu übergegangen, eine Mindestkapitalanlage bei Stiftungsrückbildung zu verlangen (die Eidgenössische Stiftungsaufsicht z. B. verlangt CHF 50.000.–).

Wesentliches konstituierendes Element einer Stiftung ist die Formulierung eines Stiftungszwecks. Diese kann sehr allgemein gehalten sein, aber auch sehr spezifisch abgefasst sein; nicht einmal Anekdotisches muss ausgeschlossen sein.⁴

Verfolgt eine Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, ist die Vermögensübertragung für einen Stifter bis zu einem gewissen Grade steuerlich absetzbar. Die Abzugsquote ist bei der Kantonssteuer kantonal unterschiedlich; verbreitet sind dort 10 % des steuerbaren Einkommens.⁵ Die am 8. Oktober 2004 durch das Bundesparlament beschlossene Revision des Eidgenössischen Stiftungsrechts sieht bei der Bundessteuer eine Verdoppelung der Abzugsquote von bisher 10 % auf 20 %.

⁴ So gründete 2002 ein Ehepaar im Kanton St. Gallen eine Stiftung mit dem Zweck, einerseits Bergbauernfamilien in Ostschweizer Kantonen den Besuch des Zirkus Knie zu ermöglichen, andererseits den Insassen eines Frauenklosters an drei bestimmten Festtagen je ein Schokolade-Osterrei, ein Glacé-Dessert und einen gefüllten Biberraden sowie 100 gr. Pralinés zu bezahlen.

⁵ Übersichtstabelle über die steuerliche Behandlung von Spenden durch die Kantone per 1. Januar 2003 in: *Putrschert/von Schurbein/Beccarelli*, Länderstudie Schweiz, Tabelle 1, S. 11.

Dies wird die fiskalische Attraktivität des Schweizer Stiftungsplatzes gegenüber dem deutschen, der nur 5 % oder 10 % abzugsfähig macht, nochmals steigern. Stiftungen in der Schweiz sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit (nicht aber von der Mehrwertsteuer oder etwa von der Handänderungssteuer). Diese Regelung hat Gültigkeit, sofern eine Stiftung ausschliesslich und unwiderrüflich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Je nach dem Wirkungsgebiet einer Stiftung wird diese von den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Stiftungsaufsichten kontrolliert. Eine national oder international tätige Stiftung untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht in Bern; kantonal oder regional tätige Stiftungen sind der Aufsicht des jeweiligen Kantons zugeordnet.⁶ Ausnahmen sind dabei möglich. Einer staatlichen Aufsicht bedarf es zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit und Privater. Die Allgemeinheit ist angesprochen, wenn es sich um eine steuerbefreite Stiftung handelt oder um eine Stiftung, die Spendengelder verwaltet. Private Interessen betreffen besonders jene des Stifters. Der Kreis der potentiellen Destinatäre untersteht nicht dem direkten Schutz der Stiftungsaufsicht; sie können jedoch Beschwerden an die Aufsichtsbehörden richten.

Da das Stiftungsgesetz sich nur ganz lapidar über die Funktionsweise der Stiftungsaufsicht äussert, besteht für diese Behörde ein grosser Ermessensspielraum. Allgemein darf davon ausgegangen werden, dass er in liberalem Sinne ausgelegt wird. Von Kanton zu Kanton ergeben sich dennoch gewisse Unterschiede in der Art und Weise, die Aufsicht der Stiftungen wahrzunehmen. Einige Kantone beispielsweise sind restriktiver bei der Bewilligung von Änderungen beim Stiftungszweck oder intervenieren schneller, wenn sie die Vermögensverwaltung nicht optimal gewährleistet sehen. Schliesslich gilt es zu wissen, dass die Prioritätensetzung der Stiftungsaufsichten von der grossen Zahl der Personalvorsorgestiftungen und deren spezifischen Problematiken geprägt ist.⁷

Bernhard Hahnloser, der frühere Leiter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, hat jüngst die Aufgabe der Stiftungsaufsicht mit folgenden Worten zusammengefasst:

„Hauptsächlich prüft die Aufsichtsbehörde jährlich den vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht im Hinblick darauf,

- ob die Stiftungsorgane im Sinne des statutarischen Zweckes tätig waren, und zwar in Übereinstimmung mit den übrigen öffentlich- und privatrechtlichen Bestimmungen,

⁶ Die Aufsichtsbehörden der Kantone sind in der Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden organisiert.

⁷ Die Personalvorsorgestiftungen (PVS) als gesetzlich verankerte Sonderform innerhalb der Stiftungen sind als Träger der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in der Schweiz ausserordentlich verbreitet; dies zumal sie durch steuerliche Vorteile staatlich gefördert werden.

- ob eine korrekte Erfolgsrechnung und Bilanz vorliegt und ob diese samt der Buchhaltung durch eine neutrale Person oder Revisionsstelle geprüft worden sind (Revisionsbericht),
- ob die Vermögenslage der Stiftung die weitere Verfolgung des Stiftungszweckes gewährleistet.⁸

Beachtenswert in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen des gegenwärtigen Leiters der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Bruno Ferrari-Visca, die dieser 2004 anlässlich einer Tagung von Profonds zum Spannungsfeld Stiftungsaufsicht und Stiftungsautonomie gehalten hat. Sie geben einen guten Einblick in das Aufgabenverständnis dieser Behörde.⁹

Die Revision des Stiftungsrechts von 2004 aus der Optik der Vergabestiftungen

Am 8. Oktober 2004 beschlossen die beiden Parlamentskammern in Bern eine revidierte schweizerische Stiftungsgesetzgebung. Den Anstoss zu dieser Revision hatte eine sog. Parlamentarische Initiative von Fritz Schiesser, freisinnig-demokratischer Ständerat (FDP) für den Kanton Glarus, vom 14. Dezember 2000 gegeben.¹⁰

Bereits in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte eine Revision des Stiftungsrechts auf der politischen Agenda gestanden. Kernpunkte eines Vernehmlassungsentwurfs aus der Feder von Hans Michael Riemer, Professor an der Universität Zürich, bildeten damals: ein Verbot neuer Stiftungen mit überwiegend wirtschaftlichem Zweck (also neuer Unternehmensstiftungen), die Einführung eines ähnlichen Vorprüfungsverfahrens bei der Gründung, ein angemessenes Verhältnis zwischen Stiftungsvermögen und Stiftungszweck als Voraussetzung für die zulässige Errichtung der Stiftung, Einführung einer Revisionsstelle, Unterstellung der Stiftungen unter die Konkursbetriebe.¹¹ Im Rahmen der Anhörungen von Interessensgruppen manifestierte sich klare Opposition gegen die ersten drei Punkte (insbesondere auch durch die Stiftungsverbände SAKS und AGES, wobei letztere den Entwurf als „etatsistisch“ bezeichnete). Dies hatte zur Folge, dass die Revisionsbestrebungen seit 1995 faktisch sistiert waren.

⁸ Hahnloser, *Stiftungsstand Schweiz*, S. 15 f.

⁹ Ferrari-Visca, *Stiftungsaufsicht*.

¹⁰ Mitunterzeichner war Gian-Reto Plattner, sozialdemokratischer Ständerat für den Kanton Basel-Stadt. Der Ständerat als Länderkammer entspricht in etwa dem deutschen Bundesrat.

¹¹ Der Vorentwurf des Gesetzestextes von 1993 ist abgedruckt in: Schmid, *Die Unternehmensstiftung*, S. 255 ff. – Zu den Hintergrund: Riemer, *Aktuelle Revisionsbestrebungen im schweizerischen Stiftungsrecht* (Unternehmensstiftungen und allgemeines Stiftungsrecht), Schriftenreihe des Dachverbandes gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz Profonds, Heft 2, Basel 1991.

Der ausgearbeitete Entwurf von Ständerat Fritz Schiesser vom Dezember 2000 schlug mehrere gesetzgeberische Massnahmen vor, welche nach Vorstellung der Initianten vor allem die Stiftungsfreudigkeit in der Schweiz steigern sollten. Die Kernpunkte des Entwurfs waren:

- Alle Stiftungen sollten künftig eine Revisionsstelle haben, welche künftig teilweise Aufgaben der staatlichen Stiftungsaufsicht übernehmen könnte.
- Der Stifter könnte den Stiftungszweck ändern, wenn er bei der Gründung einen Entsprechenden Vorbehalt angebracht hätte.
- Der Stifter könnte die Stiftung liquidieren und das Vermögen auf sich oder seine Erben rückübertragen, falls dies der Stifter in der Urkunde vorgesehen hätte.
- Für die Steuerbefreiung waren bisher Allgemeininteresse und Uneigennützigkeit Voraussetzung. Neu sollte allein das Allgemeininteresse ausschlaggebend sein (Uneigennützigkeit wäre demnach nicht mehr entscheidend, Einschränkung auf einen bestimmten Desinärtskreis möglich).
- Die steuerliche Abzugsfähigkeit bei der direkten Bundessteuer sollte von 10% auf 30% erhöht werden.

Die Stossrichtung dieser „liberalistischen“ Initiative war offensichtlich durch Vorstellungen aus Zürcher Privatbankerkreisen geleitet, welche bereits am 19. Februar 1999 in der Neuen Zürcher Zeitung in einer Zuschrift mit acht finalen Thesen ausbreitet worden waren. Unter deren Autoren waren Hans Vontobel, Ehrenpräsident der Bank Vontobel, und Eveline Oechslin, Verwaltungsrats-Präsidentin von Martin Ebners BZ-Bank.¹²

Der Gesamtständerat liess sich durch die Argumentation seines Mitglieds Schiesser sowie durch eine vorberatende Kommission von der Notwendigkeit einer Gesetzesrevision überzeugen und nahm mit Beschluss vom 8. Juni 2001 dieses Projekt auf die Traktandenliste seiner Geschäfte auf. Die Detailberatungen übertrug der Rat vorerst in einer Subkommission.

Was sich auf den ersten Blick als idealistisches Projekt zum Wohle eines Gemeinnützigkeitsideals anschaute, entpuppte sich im politischen Härtest als ein Geschäft mit unerwarteten Fallschritten. Ab dem Sommer 2001 ging ein Schrei durch die Schweizer Stiftungslandschaft: Die beiden Stiftungsverbände profonds und SwissFoundations stellten in Hearings vor der Subkommission, in Lobbying-Aktionen bei Parlamentariern, in Verlautbarungen in Stiftungskreisen¹³ und in Zei-

¹² *Vontobel/Oechslin/Reetz*: Reformbedürftiges Stiftungsrecht. Ein neuer Weg zur Entlastung des öffentlichen Haushalts, S. 143–150. – Ein zweiter Anlauf, nun mit zahlengestützter Argumentation, folgte ein Jahr darauf: *Vontobel/Oechslin*: Mehr privates Engagement durch Steueranreize. Dringender Revisionsbedarf beim Stiftungs- und Steuerrecht, S. 11.

¹³ Die profonds orientierte ihre Mitglieder mündlich und schriftlich an ihren Tagungen, Jahresversammlungen und in den Jahresberichten. SwissFoundations orientierte ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit in seinen Newsletter und auf ihrer Website; die Verlautbarungen sind abgedruckt in: *Egger* (Hrsg.), Stiftungsparadies Schweiz, S. 151 ff.

tungsartikeln¹⁴ die zweifelhaften Punkte im Revisionsvorschlag in Frage. Stiftungsexperten meldeten ihre schweren Bedenken gegen den Entwurf des neuen Stiftungsgesetzes sogar in einer gesonderten Buchpublikation an.¹⁵

Die Opposition richtete sich vor allem gegen zwei Anliegen des Entwurfs, nämlich gegen den geplanten Verzicht der Uneigennützigkeits-Klausel, sodann gegen die Möglichkeit einer Rückübertragung von Vermögen einer Stiftung bei deren Widerruf. Bei beiden Punkten befürchtete man ein Missbrauchspotential und eine Reputationsgefährdung für die Stiftungen. Beides hätte nämlich den tradierten Wertbegriff eines ausschliesslich auf das Gemeinwohl orientierten Stiftungsverständnisses über Bord geworfen. Ambivalent wurde eine liberalere Regelung bei der Stiftungszweck-Änderung beurteilt, wohlwollend dagegen ein Obligatorium der Revisionsstelle, die freilich nicht die Aufgaben der Stiftungsaufsicht konkurrieren sollte. Stiftungskreise begrüssten verständlicherweise den Vorschlag für eine markante Anhebung der Steuerabzüge. Dieser stress dafür selbstredend in den Vernehmlassungen auf den Widerstand der Kantone (die einen Zugzwang zu einer Reduktion bei den kantonalen Abzugsquoten befürchteten), ebenso auf den Widerstand der eidgenössischen Steuerbehörden (welche hohe Ausfälle bei der Bundessteuer erwarteten).¹⁶

Aus einem zweijährigen Meinungsbildungsprozess innerhalb der ständerlichen Kommissionen resultierte schliesslich ein moderater Gesetzesentwurf, der in beiden Parlamentskammern mehrheitsfähig war. Er verzichtete auf die fragwürdigen „Liberalisierungen“ des Initiativtextes und beschränkte den politischen Diskussionsstoff auf die Höhe der Steuerabzüge.

Das spätestens ab 1. Januar 2006 geltende Schweizer Stiftungsgesetz markiert auch nach der jüngsten Revision eine liberale Grundhaltung in wohlmeinendem Sinne. Es erfährt folgende begrüssenswerten Veränderungen:

- Eine Stiftungsrichtung von Todes wegen ist nicht nur durch Testament, sondern auch durch Erbvertrag möglich.
- Ein Stifter kann in der Stiftungsurkunde für sich eine Änderung des Stiftungszwecks vorbehalten.
- Die Aufsichtsbehörde kann unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde bewilligen.
- Für Stiftungen wird ein Obligatorium für eine Revisionsstelle eingeführt.
- Der Spendenabzug bei der direkten Bundessteuer wird von 10% auf 20% des Reineinkommens resp. des Reingewinns des Sponsors erhöht; dabei können auch andere Vermögenswerte als Geld in Abzug gebracht werden, z. B. Immobilien, Kunstgegenstände etc.

¹⁴ *Schubiger*: „Liberalisierung“ des Stiftungswesens? Gefährdung bewährter Prinzipien, S. 13.

¹⁵ *Schildknecht*, Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht.

¹⁶ Dazu: *Koller*, Attraktiveres Schweizer Stiftungsrecht.

– Für Stiftungen und weitere gemeinnützige Organisationen entstehen Erleichterungen bei der Mehrwertsteuer, indem Nennung von Beitragzahlern oder deren Erhöhung mit Logos nicht mehr eine steuerpflichtige Gegenleistung darstellen.¹⁷

Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich der Revisionsprozess der Stiftungsgesetzgebung für die Stiftungen gelohnt hat. Schon rein die Präsenz des Stiftungswesens in einer grundsätzlichen politischen Debatte konnte die Bedeutung dieses Sektors unterstreichen, überdies den Stiftungsverbänden eine Plattform für ihre Anliegen bieten. Wenn auf der einen Seite Extremforderungen wie die Rückübertragungsmöglichkeit glücklicherweise nicht durchgesetzt werden konnten, ist auf der anderen Seite die nur limitierte Anhebung des Steuerabzugs auf 20% – immerhin ein Schritt in die richtige Richtung – ein Wermutstropfen. Ernüchternd fällt dagegen das Urteil des Leiters der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Bruno Ferrari-Visca, über die abgeschlossene Revision aus: „Sie weist nicht mehr sehr viel Substanz aus. Ihre Auswirkungen auf den Vollzug werden deshalb eher bescheiden sein.“¹⁸

Einige der Akteure dürften auch ihre Lehren gezogen haben. Ein Mitglied einer vorbereitenden Kommission des Ständerats meinte, es sei ein Fehler gewesen, die Stiftungskreise nicht von Beginn weg einzubeziehen. Diese selber mussten zur Kenntnis nehmen, dass Wissen über die Stiftungen in Politikerkreisen wenig verbreitet war. Im Nationalrat manifestierte sich im Rahmen der Debatte über die Höhe der Steuerabzüge gar ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Stiftungsbereich. Es herrscht in der Schweiz ein Informationsdefizit, dessen Ursachen teilweise bei den Stiftungen selber zu suchen sind.

Welchen Zuwachs an Gemeinnützigkeitsleistungen das revidierte Stiftungsgesetz dereinst bringen wird, ist kaum zu prognostizieren. Bedenkliches Faktum ist nämlich, dass im Rahmen des politischen Prozesses ausschliesslich diskutiert wurde, auf welche Weise den Stiftungen mehr Kapital zugeführt werden könne. Der letztlich entscheidenden Frage, durch welchen Mechanismus mehr Erträge aus den Stiftungsvermögen dem Gemeinnutzen zugeführt werden könnten, widmete die vierjährige Diskussion keinen einzigen Gedanken.¹⁹ Sie war nämlich durch eine

¹⁷ Sämtliche amtlichen Materialien zu dieser Gesetzesrevision sind zugänglich auf der Webseite www.parlament.ch, und zwar unter der Rubrik „Amtliches Bulletin / Die Wortprotokolle.“ Der Gesetzestext des Schweizerischen Zivilgesetzbuches trägt die Rubrik Bundesblatt 2004, 5435 ff.

¹⁸ Ferrari-Visca, Stiftungsaufsicht, S. 1.

¹⁹ SwissFoundations verweis in seiner Stellungnahme vom Juli 2002 auf die Notwendigkeit einer künftigen Regelung für ein Ausschüttungsgebot. Die bisherige Regelung der Eidgenössischen Verwaltung (festgehalten im sog. Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. Juli 1994 betr. Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen) ist relativ unverbindlich formuliert: „Stiftungen, deren Hauptzweck die blosses Kapitalansammlung darstellt, indem sie aus Erträgen Rücklagen bilden, die in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zu zukünftigen Aufgaben stehen (Thesaurus-Stiftungen)

reine „Input-Orientierung“ geprägt: „Output-Orientierung“ war allenfalls mitgemeint, aber niemals angesprochen. An einem Beispiel ausgedrückt: Die Befürworter hoher Steuerabzüge priesen die grossen Vorteile der grosszügigen Steuerabzugspraxis in den USA, sie verschwiegen aber, dass die rigorose amerikanische Lösung eine Ausschüttungsquote von 5% und die Besteuerung nicht ausgeschütteter Stiftungserträge in den beiden folgenden Jahren vorschreibt.²⁰

Die in der Schweiz bisher vernachlässigte Frage eines möglichen Ausschüttungsgebots für steuerbefreite Vergabestiftungen gilt es m. E. nachträglich doch noch zu diskutieren, damit die Glaubwürdigkeit dieses Sektors gestärkt wird und die wünschenswerte Steigerung seiner Leistungsfähigkeit möglich wird. Als Vorbild sehen wir weder die strenge amerikanische Regelung noch das deutsche Modell einer zu zeimachen Mittelverwendung, welche den notwendigen langfristigen Planungshorizont der Stiftungen zu wenig berücksichtigt. Ein Lösungsvorschlag in liberaler schweizerischer Stiftungsrechtstradition sollte mit Durchschnittserträgen einer Mehrjahresperiode operieren.²¹

Dem die Stiftungen haben in Erfüllung des Stifterwillens Leistungserbringer zu sein. Dabei sollen sie in der Gegenwartsperiode gemeinnützig tätig sein und haben nicht für eine unbestimmte Zukunft Erträge anzusparen. Selbstredend sind für eine solche Art der nachhaltigen und auf Effektivität bedachten Stiftungserbringer moderne Management-Grundsätze zu befolgen.

Die Schweizer Stiftungslandschaft quantitativ und qualitativ umschreiben

Die öffentliche Hand – Bund oder Kantone – sehen sich nicht in der Lage, der Öffentlichkeit aktuelle statistische Daten zur Verfügung zu stellen, welche umfassende und verlässliche Angaben über die Zahl existierender Stiftungen machen und Aufschluss über vorhandene Stiftungskapitalien und die Verwendung deren Erträge geben könnten. Die neuesten Zahlen verdanken wir der Länderstudie Schweiz des internationalen Projekts *Visions and Roles of Foundations in Europe*.²²

haben auch nach neuem Recht keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.“ Wie diesem Grundsatz Nachachtung verschafft wird, entzieht sich unserer Kenntnis.

²⁰ Angaben über Ausschüttungsvorschriften in anderen Ländern verdanke ich den Herren Peppi Schnieper und Niklas Lang von Foundation Excellence in St. Gallen sowie Andreas Richter und Sebastian Sturm von Pollath + Partner in Berlin.

²¹ Ein solcher Vorschlag könnte dieser einfachen Formel folgen: Stiftungen haben jährlich mindestens den Durchschnitt der Nettoerträge (nach Abzug von Teuerung und Verwaltungskosten) der vorherigen fünf Jahre auszusparen. Es dürfen nur innerhalb einer fünfjährigen Anfangsphase Rücklagen, die über den Teuerungsausgleich hinausgehen, steuerfrei getätigt werden. Diese liberale Lösung verzichtet auf eine Mindestzinssatz-Vorschrift; eine solche schiene uns wenig praktikabel und politisch schwer durchsetzbar. Stiftungen, die chronisch nicht marktkonforme Renditen ausweisen würden, wären durch die Stiftungsaufsicht zur Rechtschaffenheit zu ziehen.

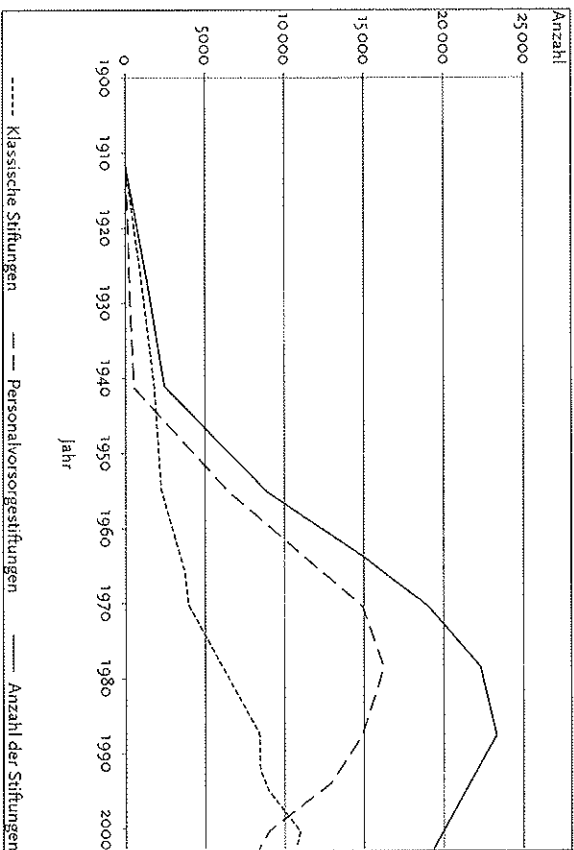


Abb. 1: Stiftungen in der Schweiz

Sie dokumentieren einen eindrucklichen Zuwachs der klassischen Stiftungen in der Schweiz, deren Zahl sich seit 1940 ungefähr verdachtete. Das Schweizer Forschungsprojekt *Foundation Excellence*, welches nur die fördernden und operativen Stiftungen unter eigenössischer Aufsicht analysierte, kann für die achtziger Jahre und insbesondere für die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts einen eigentlichen Stiftungsgründungs-Boom belegen. Im Einklang mit der Entwicklung der Finanzmärkte flachte dieser nach 2000 etwas ab.²³

Gemeinhin stützt man sich auf die Zahlen des Schweizerischen Handelsregisters: dieses wies für das Jahr 2002 in der ganzen Schweiz 10,914 klassische Stiftungen aus, was gegenüber dem Höchststand von 11,107 im Jahr 2000 eine geringfügige Abnahme bedeuert.²⁴ Recht eindrucklich sind die Zahlen für die verwalteten Kapitalien der Stiftungen und deren Ausschüttungen: „Nach Schätzungen der Eigenössischen Stiftungsaufsicht umfasst das gesamte Stiftungsvermögen der

²² Purtschert/v. Schunrbein/Beccarelli, loc. cit. Da sich die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen nicht bei den Handelsregistern eintragen lassen müssen, sind die Zahlen nicht für den ganzen Stiftungssektor repräsentativ.

²³ Riegg-Stimm/Schnieper/Lang, Stiftungen im 21. Jahrhundert, Abb. 12, S. 86.

²⁴ Purtschert/v. Schunrbein/Beccarelli, loc. cit., Abb. 6, S. 22. – Allerdings ist die Zahl mit Vorsicht zu gemessen: Die Zahlen, welche die Stiftungsaufsichten aufweisen sind etwas tiefer und betragen für das Jahr 2000 (je nach Leser) zwischen 8,000 und 9,000 klassische Stiftungen. Vgl. dazu: Purtschert/v. Schunrbein/Beccarelli, loc. cit., Tabelle 4, S. 17.

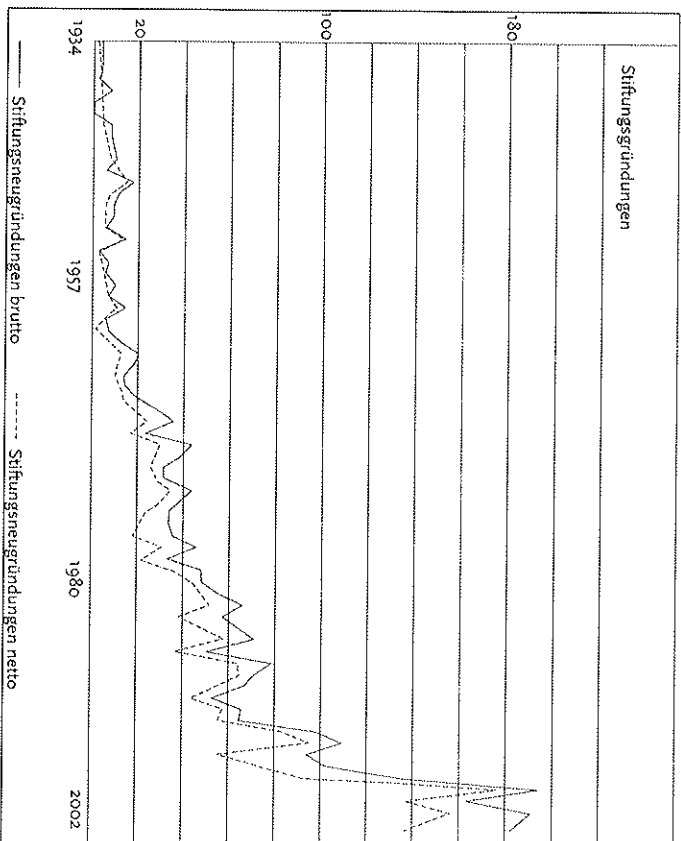


Abb. 2: Stiftungsneugründungen in der Schweiz

gemeinnützigen Stiftungen rund 30 Mrd. CHF. Das jährliche Ausschüttungsvolumen dürfte bei 1 Mrd. CHF liegen, was ungefähr 2% des Bundeshaushaltes entspricht.²⁵ Im Vergleich mit anderen Ländern kann der Schweizer Stiftungssektor als sehr gross bezeichnet werden: Die genannte Länderstudie hat für die Schweiz pro Einwohner ein Stiftungsvermögen von über 1500 CHF errechnet (für Deutschland eines von gut 800 CHF und für Grossbritannien eines von gut 530 CHF).

Angesichts der Vielgestaltigkeit der Stiftungslandschaft überrascht natürlich nicht, dass die Kapitalien sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Stiftungen verteilt sind. Dies belegt die Grafik von *Foundations Excellence* mit den Zahlen aus dem Jahr 2002, welche sich auf die insgesamt 2129 Stiftungen damals aktiven fördernden und operativen Stiftungen unter eigenössischer Stiftungsaufsicht beziehen.²⁶

²⁵ Zitat nach Purtschert/v. Schunrbein/Beccarelli, loc. cit., S. 18. Berührung auf ein Gespräch mit dem Leiter der Eigenössischen Stiftungsaufsicht. Die genannten Zahlen verstehen sich ohne die Fördergelder der öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

²⁶ Riegg-Stimm/Schnieper/Lang, loc. cit., Abb. 13, S. 87.

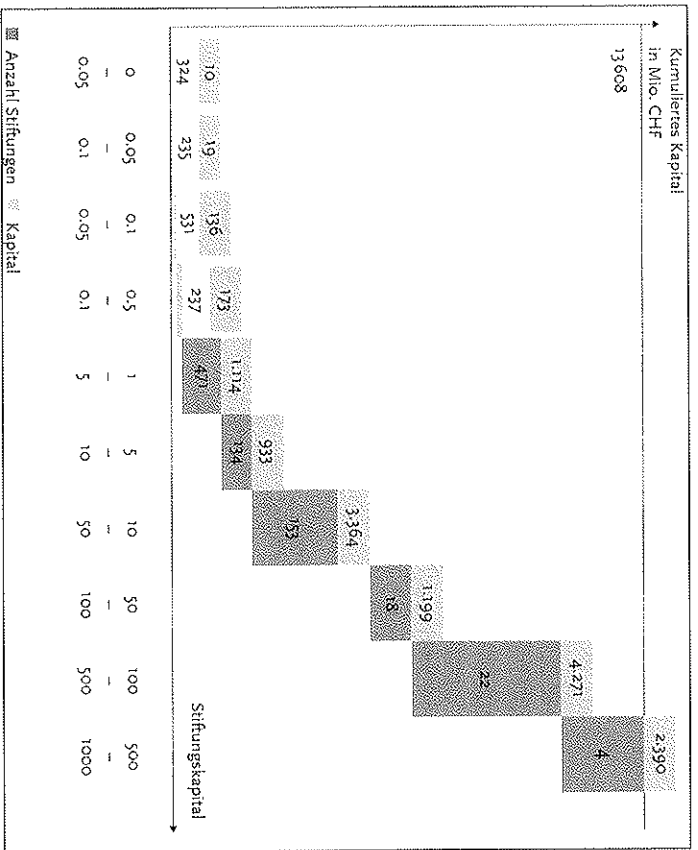


Abb. 3: Kumuliertes Kapital

Demnach wiesen 1327 Stiftungen in ihren Bilanzen weniger als 1 Mio CHF Kapital aus; oder – am oberen Ende der Skala – besaßen allein die vier grössten Stiftungen ca. 17,5% aller bilanzierten Stiftungskapitalen.²⁷ Eine vergleichbare Verteilungskurve dürfte sich bei den Stiftungen unter kantonaler Aufsicht zeigen.

Ein nützliches Hilfsmittel für die quantitative Einschätzung eines Teils der Schweizer Stiftungen bildet das Stiftungsverzeichnis der Stiftungsaufsicht im Eidgenössischen Departement des Innern. Es umfasst gemeinnützige Stiftungen, welche – aufgrund ihres gesamtschweizerischen oder internationalen Charakters – unter Bundesaufsicht stehen. Dieses Verzeichnis ist in einer Buchversion 2004 (mit Stand Ende November 2003) erschienen; es ist aber auch in einer aktualisierten Internet-Version zugänglich.²⁸ Da der Eintrag freiwillig ist, listet das Buch von den in Bern beaufsichtigten Stiftungen nur gut die Hälfte auf; in der Internet-Version

²⁷ Ebd., S. 83 ff.

²⁸ Eidgenössisches Departement des Innern, Stiftungsaufsicht (Hrsg.): Stiftungsverzeichnis, Edition 2004. Die Internet-Version ist über folgende Adresse zugänglich: www.edi.admin.ch/esv. Darin nicht aufgeführt sind die sehr zahlreichen Stiftungen zur Altersvorsorge. – Gemäss Angaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht betrug die Anzahl der von ihr überwachten Stiftungen am 31. Dezember 2004 2531 Stiftungen.

sind es bloss etwas über 40%.²⁹ Für die Stiftungen unter der Aufsicht der Kantone und der Gemeinden existiert kein öffentlich zugängliches Gesamtverzeichnis.

Die beiden neuesten Forschungsprojekte liefern nicht nur quantitative Resultate sondern auch einige Resultate einer qualitativen Betrachtungsweise.

Der Schweizer Länderstudie von *Visions and Roles of Foundations in Europe* verdanken wir einen interessanten Raster von Unterscheidungskriterien von Stiftungen nach acht Kriterien und deren verschiedenen Ausprägungsmerkmalen.³⁰

Unterscheidungskriterien von Stiftungen			
Kriterium	Ausprägungsmerkmale		
Stifter	Oberflächliche Hand	Juristische Person	Natürliche Person
Rechtsform	Oberflächlich-rechtlich	Personalnotengesellschaft	Kirchliche Stiftung
Strategische Ausrichtung	Operativ	Fördernd	Kombination von beiden
Zweckverteilung	Trägerschaftsstiftung	Finanzierungsstiftung	Unternehmensstiftung
Wirftungsstatus	Lokal	Regional	National
Aufsichtsinstitution	Kommunale Aufsichtsbehörde	Kantonale Aufsichtsbehörde	Eidgenössische Aufsichtsbehörde
Steuerbefreiung	Gemeinnützige Steuerbefreiungen	Nicht gemeinnützig	
Tätigkeitsgebiet	Klassifizierung nach ICDPO		

Abb. 4: Unterscheidungskriterien von Schweizer Stiftungen

Die Komplexität der Ausformung der Schweizer Stiftungslandschaft und deren erschwerte Fassbarkeit werden durch dieses Modell plausibel. In ihrem Kapitel „Funktionen und Visionen der Stiftungen“ sowie in einer Sample-Matrix im Anhang liefert die Länderstudie Kurzportraits einer Anzahl von Stiftungen, die einen anschaulichen Einblick vermitteln.³¹

Das Forschungsprojekt *Foundation Excellence* bietet in einer Publikation seiner ersten Resultate u. a. eine Statistik mit der Entwicklung und der Aufschlüsselung der Tätigkeitsfelder der klassischen Stiftungen unter Bundesaufsicht sowie deren Vermögensbilanz. Daraus kann z. B. geschlossen werden, dass etwa gleich viele Stiftungen im Bereich Soziales tätig sind wie im Bereich Ausbildung, Wissenschaft, Forschung und im Bereich Sport, Kunst und Kultur zusammen genommen.

²⁹ Im Vergleich zur Ausgabe 2000 wird ein Rückgang der Eintragungquote festgestellt. Als Hauptgrund sieht die Stiftungsaufsicht vorab erhebliche administrative Mehraufwände bei den Stiftungen im Zusammenhang mit massenhaften Gesuchseingängen zufolge der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage.

³⁰ *Purtschert / v. Schunbein/Beccarelli*, loc. cit., Tab. 5, S. 19.

³¹ Ebd., S. 33 ff., S. 80 ff.

Bei der Vermögensverteilung ist die Dominanz des Sozialbereichs noch ausgeprägter, indem er die anderen genannten Bereiche um die Hälfte übertrifft.

Selbstregulierung von Stiftungen in Verbänden und Vereinen

1. SAKS, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft kultureller Stiftungen (gegründet 1980, aufgelöst 2001)³²

Recht spät, nämlich im Juni 1980, war in der Schweiz mit der Gründung der SAKS ein erster Zusammenschluss von Stiftungen entstanden. Er war aus einem informellen Netzwerk von Stiftungen hervorgegangen, welches sich 1978 herausgebildet hatte. Dieser Verein verfolgte nicht das Ziel einer Vertretung der ganzen Stiftungsbranche, sondern wollte vor allem ein institutionelles Gefäss für den Gedankenaustausch und für Kooperationen von Stiftungen mit Arbeitsgebiet im Bereich der Kultur bilden. Das Mitgliederspektrum umfasste sowohl „gebende“ wie „nehmende“ Stiftungen, schloss dabei auch Förderinstitutionen mit anderer Rechtsnatur und nicht einmal Privatpersonen von einer Mitgliedschaft aus.³³

Ein frühes Verdienst der SAKS war 1983 die erstmalige Herausgabe des Handbuchs der öffentlichen und privaten Kulturförderung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur. Seit 1998 ist dieses Verzeichnis der Kulturförderstellen, darunter vieler Stiftungen, aus dem Internet abrufbar.³⁴ In den neunziger Jahren initiierte die SAKS einige kulturpolitische Debatten und begleitete den schwierigen Weg der Verankerung eines Kulturartikels in der schweizerischen Verfassung.³⁵ In mehreren Fällen gelang es der SAKS auch, Mitgliedstiftungen für die gemeinschaftliche Finanzierung von Projekten zu gewinnen.³⁶

Das heterogene Mitgliederprofil aber hinderte letztlich die SAKS an einer grosseren Schlagkraft. Ende der neunziger Jahre bildeten sich in der Schweiz neue Netzwerke, welche Kulturförderung im Allgemeinen und Förderarbeit durch Privatsiftungen im Speziellen reflektierten und weiterentwickeln wollten. Es entstand einmal das Forum Kultur und Ökonomie, welches kommunale, kantonale und eid-

³² Der Sitz der SAKS befand sich in Zürich.

³³ Im Jahr 2001 umfasste die SAKS ca. 75 Mitglieder.

³⁴ Die Adresse lautet: www.kulturforderung.ch. Letzmalige Publikation in Buchform: Handbuch der öffentlichen und privaten Kulturförderung in der Schweiz, Hrsg. vom Bundesamt für Kultur und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft kultureller Stiftungen.

³⁵ Zu erwähnen ist v. a. die Tagung „Mehr private Kulturförderung?“ (1995) im Anschluss an die Ablehnung eines Kulturartikels in der Bundesverfassung, welche dazu führte, dass sich im Schoss der SAKS Exponenten verschiedener Kulturförderstellen foran zu informellen Gesprächen trafen. Zu vereinzelten Gesetzgebungsverfahren mit kulturpolitischem Inhalt gab die SAKS Stellungnahmen ab.

³⁶ Für die Restaurierungsarbeiten im Kloster St. Johann in Müstair, für den Schweizer Auftritt an der Frankfurter Buchmesse 1998 und für ein Ausstellungsprojekt die Expo-02 kamen auf diese Weise namhafte Beiträge zusammen.

genössische Förderinstitutionen mit kommerziellen Sponsoren und Privatstiftungen in einen Methodendiskurs brachte.³⁷ Ungefähr gleichzeitig hatten private Förderstiftungen die Initiative für einen Zusammenschluss ergriffen, der im Mai 2001 unter dem Namen SwissFoundations als Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz gegründet wurde und der SAKS den Schritt zur Selbstauflösung erleichterte, die im September 2001 erfolgte.³⁸

2. profonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (gegründet 1990. Bis 2002 nannte er sich AGES, Arbeitsgemeinschaft für gemeinnützige Stiftungen)³⁹

Mit der AGES formierte sich 1989 aus dem Umfeld einer Basler Privatbank⁴⁰ ein Netzwerk innerhalb des Schweizer Stiftungswesens, welches den Anspruch auf Interessensvertretung für die ganze Stiftungsbranche erhob und dies im Dezember 1990 mit der Gründung als Verein bekräftigte. Als eines ihrer Hauptziele bezeichnete sie die Wahrung der Interessen gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, vor allem im Bereich des Zivil-, Aufsichts- und Steuerrechts. Ausserdem intendiert sie die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs im Gemeinnützigkeitswesen und pflegt den Kontakt mit Organisationen des Stiftungswesens in anderen Ländern.

Dass die Gründung eines schweizerischen Stiftungsverbands einem Bedürfnis entsprach, zeigte sich bald an der wachsenden Zahl von Mitgliedern. 1994 zählte die AGES 100 Mitglieder. Die heutige profonds umfasste Ende 2004 294 Mitglieder, darunter zahlreiche anderer Rechtsnatur als Stiftungen, sowie Privatpersonen.⁴¹ Der Verein bietet seinen Mitgliedern und weiteren Interessierten stiftungsspezifische Beratungsleistungen an und organisiert für sie jährlich eine Tagung, bei der jeweils juristische, fiskalische und stiftungsorganisatorische Vortragsstemen im Vordergrund stehen. Integrierende Bestandteile dieser Tagungen bilden schriftlich unterlegte Informationsblöcke mit Aktualitäten zum Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesen. Eine breitere Fachwelt orientiert profonds mittels einer Schriftenreihe zu verschiedenen Problemstellungen des Stiftungsbereichs. Bisher sind sieben Hefte erschienen.⁴²

³⁷ Die Arbeit des Forums Kultur und Ökonomie spiegelt sich v. a. in Tagungen und kann verfolgt werden über www.kulturundokonomie.ch.

³⁸ Das Archiv der SAKS wird heute bei SwissFoundations in Zürich aufbewahrt.

³⁹ Der Sitz von profonds befindet sich in Basel. Aktuelle Informationen sind zugänglich über www.profonds.org.

⁴⁰ Initiator war Dr. Cyrill Büngel, Direktor der Scobag AG, dem Family Office der Aktienfamilie Hoffmann und Oeri der F. Hoffmann-La Roche AG in Basel.

⁴¹ Der Mitgliederbestand der profonds schlüsselte sich Ende 2004 wie folgt auf: 178 Stiftungen, 44 andere juristische Personen, 72 natürliche Personen.

⁴² Schriftenreihe des Dachverbandes gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz profonds, Heft 1 – 7, Basel 1989 – 2004.

Das zentrale Arbeitsfeld von proFonds ist die intensive Begleitung von Gesetzgebungsvorhaben mit dem Ziel eines möglichst liberalen Arbeitsumfelds für die Stiftungen. Effizientes Mittel bildet – zusätzlich zu Gesprächen, Kampagnen, Lobbying – die Teilnahme an den sog. Vernehmlassungsverfahren, also den Stellungnahmen und Anhörungen, welche in der Schweiz den Interessensvertretern (wie Kantonen, Parteien und eben Verbänden) zu einem frühen Zeitpunkt einen massgeblichen Einfluss auf einen laufenden Gesetzgebungsprozess ermöglichen. Auf diese Arten hat sich proFonds bei Fragen zur Mehrwertsteuer, zur Steuerbefreiung, zum Fusions- und Rechnungslegungsgesetz und insbesondere zur jüngsten Stiftungsrechtsrevision einbringen können. Sie ist also ein wichtiger Partner der Behörden in den laufenden Gesetzgebungsverfahren.

3. *SwissFoundations, Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz (gegründet 2001)*⁴³

In den Jahren 1999 und 2000 trafen sich auf Initiative von Basler Stiftungen die Geschäftsführungen grösserer Förderstiftungen aus der deutschen Schweiz zum Gedankenaustausch und zu Informationsveranstaltungen, um im direkten Gespräch die spezifischen Anliegen ihrer Stiftungen in einem sich wandelnden Umfeld zu thematisieren. Während proFonds die starke Positionierung der Rechtsform der Stiftung in einem liberalen gesetzgeberischen Umfeld als Hauptziel verfolgt, wollten diese Vergabestiftungen die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft ihrer Institutionen zum Wohl der Gesellschaft fördern. Zu diesem Zwecke schlossen sich im Mai 2001 elf Stiftungen zum Verein SwissFoundations zusammen. Mittlerweile teilen 29 Stiftungen⁴⁴ dessen Ziele der Professionalisierung, der Kooperation, der Transparenz und der Visibilität. Mitglied von SwissFoundations können nur Stiftungen werden, welche zur kontinuierlichen gegenseitigen Offenlegung ihrer sämtlichen Förderleistungen bereit sind und dadurch Teilhabe an einem einzigartigen Vertrauensraum gewinnen wollen.⁴⁵

SwissFoundations will im Rahmen eines Prozesses der Selbstregulierung ein offeneres Verständnis von Förderarbeit in der Schweiz schaffen. Kernanliegen ist die Steigerung der Effektivität des Förderns. Dabei bewahrt die einzelne Stiftung ihre absolute Unabhängigkeit. Vor dem Hintergrund dieser Anliegen ist auch der *Swiss Foundation Code* zu sehen, der gegenwärtig durch eine Expertengruppe des Vereins für den Bereich der Vergabestiftungen erarbeitet wird und 2005 publiziert werden soll. Weitere Arbeitsgruppen widmen sich spezifischen Förderthematiken und der Herausgabe der eigenen Buchreihe *Foundation Governance*.⁴⁶

⁴³ Der Sitz von SwissFoundations befindet sich in Zürich. Aktuelle Informationen sind zugänglich über www.swissfoundations.ch.

⁴⁴ Ende 2004 umfasste das Netzwerk von SwissFoundations 29 Stiftungen, nämlich 28 Vollmitglieder und 1 assoziierte Partnerstiftung ohne volle Mitgliedsrechte.

⁴⁵ SwissFoundations betrachtet sich nicht als Dachverband und ist selber Mitglied von proFonds (wie auch einige seiner Vereinsmitglieder).

Zentrale Anliegen von SwissFoundations sind auch die strukturierte Weiterbildung von Entscheidungsträgern in den Stiftungen und die Sensibilisierung einer interessierten Öffentlichkeit für die Aufgaben des Stiftungswesen mittels Hintergrundinformationen und Forschungsergebnissen. Dabei bedient sich der Verein qualifizierter Partnerschaften mit Schweizer Universitäten. In Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum Kulturmanagement der Universität Basel bietet SwissFoundations einen sechstägigen Kurs „Strategisches Stiftungsmanagement“ und zweitägige Seminare zu Themen der Stiftungspraxis an. Damit in Zusammenhang hat SwissFoundations eine deutschsprachige Software für Vergabestiftungen entwickelt lassen, welche als Open Source-Lösung per Internet frei zugänglich ist.⁴⁷ Ebenfalls als Novität für die Schweiz organisiert der Verein öffentlich ausgeschriebene Symposien zu aktuellen Fragen der Stiftungswelt. Der Aufbereitung von mehr Daten und Fakten zur Schweizer Stiftungslandschaft diene die Schweizer Länderstudie *Visions and Roles of Foundations in Europe* für die London School of Economics, welche durch SwissFoundations finanziert und inhaltlich begleitet wurde. Von grundsätzlicherer Bedeutung ist die Lernpartnerschaft mit dem Institut für Betriebswirtschaft an der Universität St. Gallen, wo im Rahmen des Projekts *Foundation Excellence* die Entwicklung eines generischen Management-Modells für gemeinnützige Stiftungen betrieben wird.⁴⁸

4. *AGFA, Association Genevoise des Fondations Académiques (gegründet 1998)*

In Genf gründeten im März 1998 fünf Stiftungen mit Sitz im Kanton Genf den Verein AGFA, Association Genevoise des Fondations Académiques.⁴⁹ Er sieht sich als Forum für gegenseitigen Informationsaustausch und für Diskussionen zu Stiftungsthemen; er betreibt Interessenswahrung für die Stiftungen, besonders gegenüber den Behörden. Den geographischen Arbeitsschwerpunkt bildet der Kanton Genf; im Mittelpunkt steht dabei die gemeinschaftliche Projektförderung zu Gunsten der Universität Genf und anderer Hochschulinstitutionen der Region.

Ausblick

Dieser Artikel wollte aufzeigen, wie verschiedene Faktoren dazu beitragen, dass die schweizerische Stiftungsszene sich gegenwärtig im Wandel befindet. Die Gesetzesrevision hat die Stiftungen einen Moment lang ins Interesse politischer

⁴⁶ Anfang 2005 bestanden bei SwissFoundations fünf Arbeitsgruppen, nämlich für Kultur, für Soziales, für Bildung, Forschung, Innovation, für den Swiss Foundation Code und schliesslich für die Buchreihe *Foundation Governance* (erscheinend bei Helbing & Lichtenhahn in Basel).

⁴⁷ Die Adresse für das Programm myGesud.lauter.com.

⁴⁸ Informationen darüber unter www.foundationexcellence.org.

⁴⁹ Ende 2004 betrug der Mitgliederbestand der AGFA zehn Mitglieder.

Vorgänge gerückt. Die systematische Beschäftigung mit dem Stiftungswesen durch das Institut für Verbandsmanagement der Universität Freiburg, durch das Institut für Betriebswirtschaft der Universität St. Gallen und durch das Studienzentrum Kulturmanagement der Universität Basel zeigen, dass sich Stiftungen auch als Studienobjekt mit Langzeitwirkung eignen. Ein wichtiges Signal bildet die Bereitschaft profilierter Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Lehre, sich auf grundsätzlicher Ebene für Stiftungsfragen zu engagieren. Die fruchtbare Arbeitsteilung von proFonds und SwissFoundations, welche ohne sich konkurrieren zu wollen, die Stiftungswelt stärken können, gibt einen schnellen Takt der Entwicklung an.

Häufig sind Kooperation, Vernetzung, Transparenz und Good Governance modische Worthülsen. Für den heutigen Stiftungssektor in der Schweiz bilden sie aber gute Katalysatoren und Indikatoren positiver Veränderungen.

4.7	Die Stiftung nach katholischem Kirchenrecht (Stephan Haering)	356
4.8	Die vom Staat gegründete Stiftung – Der Staat als Stifter und Ansätfler (Heide Götz)	365

5. Stiftungssteuerrecht

5.1	Grundlagen des Steuerrechts für Stiftungen (Claus Koss)	375
5.2	Die gemeinnützige Stiftung (Maren Hartmann)	381
5.3	Die mildtätige Stiftung (Maren Hartmann)	400
5.4	Die kirchliche Stiftung (Claus Koss / Uwe Kolz)	409
5.5	Die Besteuerung der Spender und Destinatäre (Claus Koss)	413
5.6	Die Besteuerung von nicht steuerbegünstigten Stiftungen, insbesondere von Familienstiftungen (Maren Hartmann / Andreas Richter)	416
5.7	Stiftungssteuerrecht in der Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH des Jahres 2003 (Rainer Walz)	433

6. Die Finanzen einer Stiftung

6.1	Stiftungsmittel (Klaus Neuhoft)	457
6.2	Steuerrfreie oder -pflichtige Einkommenserzielung bei gemeinnützigen Stiftungen (Maren Hartmann)	475
6.3	Die Verwaltung des Stiftungsvermögens (Thomas R. Fischer / Sascha Sander)	493
6.4	Budgetplanung und -steuerung (Sabine Walker)	517
6.5	Controlling (Peter W. Weber)	525
6.6	Die Rechnungslegung der Stiftung (Claus Koss)	537
6.7	Die Prüfung von Stiftungen (Claus Koss)	553
6.8	Die Steuererklärung einer Stiftung (Joachim Doppstadt)	557
6.9	Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wertberichtigungen (Joachim Doppstadt)	568

7. Die Stakeholder einer Stiftung

7.1	Stiftungen als Stakeholder und Stakeholder von Stiftungen (Rainer Sprengel)	581
7.2	Kooperationen und Netzwerke im Stiftungswesen (Verena Freyer)	594
7.3	Bürger und Organisationen als Projektpartner und Antragsteller (Simone Paar)	606
7.4	Die Stiftung im Rahmen von Corporate Social Responsibility und Corporate Citizenship und verständigungsorientierter Öffentlichkeitsarbeit (Sabine Reimer)	613
7.5	Die Wirtschaft als Stifter, Spender und Sponsor (Jill Kostenbader)	621
7.6	Corporate Foundations – Teil zielgerichteter Unternehmenspolitik (Robert Wreschnick)	629
7.7	Der Staat als Vertragspartner und Zuwendungsgeber (Fokke Peters)	643
7.8	Stiftungen und Fundraising (Maria Halbach)	655

8. Das Management einer Stiftung

8.1	Die Prozessorientierung in einer Stiftung – Management für mehr Wirkung (Johannes Rüegg-Sturm / Niklas Lang / Peppi Schlieper)	671
8.2	Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit (Ulrich Brömmling)	692
8.3	Markenpolitik für Stiftungen (Bert Sandberg)	704
8.4	Events und Awards: Aktuelle Impulse für die Kommunikation (Burkhardt Holze / Frank Schmidt)	719
8.5	Praxis der Entwicklung von Fördergrundsätzen (Fokke Peters)	735